



Häufig gestellte Fragen (FAQ's) zum ESF Plus Programm „Win-Win - Durch Kooperation zur Integration“

Aktuelles (Stand: 19.03.2024):

Fragen zur Bildung eines neuen Kooperationsverbunds

Muss der komplette Kooperationsverbund bei der IB schon bestehen oder kann der erst noch aufgebaut werden? Muss die IB bereits mit allen Kooperationspartner*innen gestellt werden? Ein Kooperationsverbund muss die Mindestanforderungen hinsichtlich der Bildung von neuen Kooperations-/Projektverbänden entsprechend den Ausführungen in Ziffer 2 der Förderrichtlinie erfüllen und in der IB bereits beschrieben werden.

Stellt ein neuer Kooperationsverbund bestehend aus Kommune, einer örtlichen Bundesagentur für Arbeit und/oder einem Jobcenter, einer zivilgesellschaftlichen Organisation und einem Wirtschafts- oder Unternehmensverband eine soziale Innovation dar?

Die Bildung eines neuen Kooperationsverbunds bestehend aus mindestens einer Kommune, einer örtlichen Bundesagentur für Arbeit und/oder eines Jobcenters, einer zivilgesellschaftlichen Organisation und einem Wirtschafts- oder Unternehmensverband oder einer angemessenen Anzahl von (Sozial-)Unternehmen und Betrieben aus unterschiedlichen Branchen sowie die Einbindung von neuen Kooperationspartnern in einen bestehenden Kooperationsverbund oder die Zusammenarbeit innerhalb eines Kooperationsverbunds stellt per se keine soziale Innovation im Sinne einer neuen sozialen Praktik oder eines neuen Organisationsmodells dar, sondern ist eine Fördervoraussetzung.

Durch das Zusammenwirken von unterschiedlichen Akteuren und Kooperationspartnern sollen neue Ideen und Lösungskonzepte zur Verbesserung des Zugangs und der Heranführung der Zielgruppe an den Arbeitsmarkt entwickelt bzw. weiterentwickelt, erprobt und von einer Kommune auf andere Kommunen übertragen werden.



Sind Jobcenter als Antragsteller zugelassen bzw. wäre das sinnhaft im Hinblick auf die Förderziele und den Kooperationsverbund?

Jobcenter sind als Antragsteller zugelassen und müssen in einen neuen Kooperationsverbund eingebunden werden, um die Förderziele zu erreichen.

Zur Einbindung der Kommune: Kann dazu eine Kooperation mit dem Kommunalen Integrationszentrum abgeschlossen werden?

Ja.

Wir sind als gGmbH zertifizierter Bildungsträger und anerkannter Träger der Jugendhilfe. Sind wir damit die zivilgesellschaftliche Organisation oder benötigen wir zusätzlich zu uns eine weitere zivilgesellschaftliche Organisation?

Bildungsträger werden als zivilgesellschaftliche Organisation eingeordnet.

Wird eine Kreishandwerkerschaft als Unternehmensverbund gewertet?

Ja.

Wodurch unterscheiden sich der Projekt- vom Kooperationsverbund?

Im Gegensatz zu einem Kooperationsverbund können bei einem Projektverbund Fördermittel von einem Zuwendungsempfänger an einen oder mehrere Teilvorhabenpartner weitergeleitet werden.

Müssen Kooperationspartner, an die keine Fördermittel weitergeleitet werden, in Z-EU-S registriert sein?

Nein.

Reicht es aus nur Kooperationen zu schließen und das Projekt ohne Teilvorhabenpartner durchzuführen?

Ja.

Müssen alle Kooperationspartner eine Interessenbekundung abgeben oder nur einer der Partner für den gesamten Verbund?

Nein. Eine Interessenbekundung muss nur durch einen Partner, der als Zuwendungsempfänger fungieren soll, eingereicht werden.

Wie ist die Abgrenzung zum Bürgergeld, hier insbesondere § 16h?

Eine Abgrenzung ist in Abstimmung mit der örtlichen Agentur für Arbeit und/oder Jobcenter vorzunehmen.

Eine Abgrenzung zu §16h SGB II ist in der Förderrichtlinie benannt. Sind Kooperationen zwischen WIN-WIN und §16h möglich?

Abgrenzung und Kooperationen zu §16h SGB II sind in Abstimmung mit der örtlichen Agentur für Arbeit und/oder Jobcenter vorzunehmen bzw. möglich.

Die Abgrenzung zu §16k SGB II ist schwer, weil viele der beispielhaft auf S. 5 der Förderrichtlinie genannten Aspekte auf 'teilnehmerbezogener Ebene' bereits durch 16k abgebildet werden.

Eine Abgrenzung zu §16k SGB II ist in Abstimmung mit der örtlichen Agentur für Arbeit und/oder Jobcenter vorzunehmen bzw. möglich.

PE4h2 klingt sehr nach §16k SGB II. Die Frage nach der Abgrenzung zu den bereits bestehenden Leistungen stellte sich hier.

PE4h2 bezeichnet den programmspezifischen Ergebnisindikator: Männliche 18-35 Jährige mit besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zu Arbeit/Ausbildung, die nach Ihrer Teilnahme an einer Maßnahme des Kooperationsverbundes ihre Beschäftigungsfähigkeit erhöht haben.

Fragen zu den Einzelzielen 1- 4

Können in den Einzelzielen 2 und 4 in einer Kommune sozial-innovative Lösungskonzepte aus zwei bereits geförderten Projekten der ersten Förderrunde weiterentwickelt werden?

Nein, in einer Kommune kann nur ein sozial-innovatives Lösungskonzept aus einem bereits geförderten Projekt der ersten Förderrunde weiterentwickelt und erprobt werden.

Können neue sozial-innovative Lösungskonzepte in den Einzelzielen 1 und 3 auch sozial-innovative Ansätze aus Projekten der ersten Förderrunde berücksichtigen?

Nein, neue sozial-innovative Lösungskonzepte müssen sich von einem bereits geförderten sozial-innovativem Lösungskonzept der ersten Förderrunde und einem Referenzprojekt des Antragstellenden unterscheiden.

Welche Aktivitäten und Maßnahmen sind in den Einzelzielen 2 und 4 zur Weiterentwicklung eines bereits in der ersten Förderrunde identifizierten und geförderten sozial-innovativen Lösungsansatzes in anderen Kommunen förderfähig?

Förderfähig sind ergänzende in der Förderrichtlinie beispielhaft aufgelistete strukturelle und teilnehmerbezogene Aktivitäten und Maßnahmen wie z.B. berufsbezogene Deutschsprachförderung oder Aktivierung und Schaffung von Anreizen für Teilnehmende für Verdienstmöglichkeiten bzw. Aufnahme einer niedrighschwelligen (Weiter-)Beschäftigung oder teilnehmerbezogene Maßnahmen, die auch zu Verhaltensänderungen beitragen. Es können aber auch eigene Ideen zur Weiterentwicklung eines sozial-innovativen Lösungsansatzes eingebracht werden.

In welchem Umfang ist die Weiterentwicklung angedacht? Anpassung an lokale Gegebenheiten, Ergänzung von eigenen Ideen?

In Abhängigkeit von regionalen Anforderungen des regionalen Arbeitsmarktes und den lokalen

Gegebenheiten sowie den spezifischen Bedarfen der Zielgruppe können auch eigene Ideen zur Weiterentwicklung eines sozial-innovativen Lösungsansatzes eingebracht werden.

Wie muss man vorgehen, wenn man eine Projektidee mit zwei Kommunen hat und jeweils zwei Jobcenter und zwei Bildungsträger und einen Arbeitgeberverband, dann wären dies in einem Projekt mehr als 4 Projektpartner - wie löst man dies?

In den Einzelzielen 1- 4 kann jeweils eine separate Interessenbekundung für ein Vorhaben eingereicht werden. Die Projektideen in den Einzelzielen 1- 4 müssen sich inhaltlich unterscheiden. Die Fördervoraussetzungen zur Bildung eines neuen Kooperationsverbunds sind zu beachten.

Muss bei der Weiterentwicklung eines Projektes und eines Ansatzes in den Einzelzielen 2 und 4 die Projektbezeichnung übernommen werden?

Bei der Weiterentwicklung eines sozial-innovativen Lösungsansatzes muss die Projektbezeichnung übernommen werden.

Zum Verständnis, wenn in einer anderen Region ein sozial innovatives Projekt umgesetzt wird/ wurde und ich übernehme das für meine Region, in der diese Ansätze innovativ sind, geht das? Oder muss ich diesen bereits vorhandenen Ansatz weiterentwickeln? Auch wenn der Transfer bei uns innovativ wäre....

Ein sozial-innovatives Lösungskonzept der ersten Förderrunde kann aus einer anderen Kommune übernommen werden, es muss aber in der eigenen Kommune weiterentwickelt und erprobt werden.

Wenn eine Interessenbekundung im Einzelziel 1 eingereicht wird, dürfen lt. Richtlinie nur Teilnehmende in das Projekt aufgenommen werden, die von den Agenturen für Arbeit und Jobcentern vor Ort nicht (mehr) erreicht und betreut werden können. Dürfen junge Männer, die vor Projektstart schon Kontakt zur Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter hatten aber seit geraumer Zeit eine Kooperation verweigern oder ablehnen (Einzelziel 3) deshalb dann nicht in das Win-Win Projekt im Einzelziel 1 aufgenommen werden?

Junge Männer, die vor Projektstart schon Kontakt zur Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter hatten aber seit mehr als drei Monaten eine Kooperation verweigern oder ablehnen zählen zu Einzelziel 3.

Wie ist im Projekt mit Teilnehmenden umzugehen, die durch die Beratung erstmalig Zugang zu Geldleistungen nach dem SGB II des Jobcenters erhalten haben (Einzelziel 1), dann aber im Verlauf die weitere Beratung durch das Jobcenter ablehnen (Einzelziel 3). Müssen diese Teilnehmenden das Projekt verlassen oder dürfen sie weiter beraten, stabilisiert und vermittelt werden?

Wenn Teilnehmende durch die Beratung erstmalig Zugang zu Geldleistungen nach dem SGB II des Jobcenters erhalten haben (Einzelziel 1) wurden diese erfolgreich beraten. Für den Fall das Teilnehmende im Verlauf die weitere Beratung durch das Jobcenter ablehnen können diese

Teilnehmenden grundsätzlich bis zu einem Jahr weiter beraten, stabilisiert und vermittelt werden.

In der Förderrichtlinie heißt es: „Zur Erreichung der Einzelziele 2 und 4 können nachfolgende sozial-innovativen Lösungsansätze und Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs und der Heranführung an den Arbeitsmarkt auf andere Kommunen übertragen sowie vor Ort weiterentwickelt und erprobt werden.“ Es folgt eine Auflistung der 20 bewilligten Projekte der 1. Förderrunde. Wie ist dieser Vorgabe zu verstehen? Da die Projekte erst Ende 2023 bzw. Anfang 2024 gestartet sind, können sie nach wenigen Wochen selbst noch nicht wissen, ob ihr sozial-innovativer Ansatz in der Praxis erfolgreich ist. Wie sollen da schon erfolgreiche Lösungsansätze und Maßnahmen identifiziert und übertragen werden? Ohne ein Bezug zu diesen Projekten ist aber eine Interessenbekundung in der 2. Förderrunde nicht möglich!

Zur Erreichung der Einzelziele 2 und 4 können ausschließlich nur (!) die bereits geförderten sozial-innovativen Lösungskonzepte der ersten Förderrunde zur Verbesserung des Zugangs und der Heranführung an den Arbeitsmarkt auf andere Kommunen übertragen sowie vor Ort weiterentwickelt und erprobt werden. Es geht dabei explizit nicht um die Frage, ob die sozial-innovativen Ansätze der 20 bewilligten Projekte in der Praxis bereits erfolgreich sind oder nicht (!)

Fragen zur Finanzierung

Was sind die privaten Eigenmittel?

Private Eigenmittel sind Barmittel oder können durch Personalgestellung erbracht werden.

Können Landesmittel auch nachträglich eingebracht werden, also zur Antragstellung, auch wenn diese noch nicht in einer IB dargestellt wurden.

Ja. Die Finanzierung kann im Rahmen der Antragstellung angepasst werden. Daher können Landesmittel auch nachträglich eingebracht werden.

Muss die Förderhöhe jeden Monat bzw. in jedem Förderjahr gleich hoch sein oder kann dies variieren? Beispielsweise kann das 4. Förderjahr zur Verstetigung und zum Transferaustausch genutzt werden (entsprechend im 4. Förderjahr weniger Personalkosten berechnet werden)?

Nein. Die Förderhöhe muss nicht in jedem Förderjahr gleich hoch sein.

Wie werden später die Tariferhöhungen berücksichtigt?

Tarifsteigerungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung verbindlich abgeschlossen wurden. Damit die Umsetzung der Projekte auch bei größeren Gehaltssteigerungen nicht gefährdet ist wird empfohlen, im Rahmen der zukünftigen Projektumsetzung zunächst selbstständig zu prüfen, ob die mit den Besonderen Nebenbestimmungen für den ESF Bund (vgl. Nr. 1.2 BNBEST-P-ESF-Bund bzw. BNBEST-GK-ESF-Bund) gegebene finanzielle Flexibilität bei der Verschiebung von Ausgaben zwischen den Ausgabenpositionen ausreicht, um Tarifsteigerungen innerhalb der Projektlaufzeit abzubilden

Sofern Sie feststellen, dass zum Ende der Projektlaufzeit die bewilligten finanziellen Mittel trotz der Grundsätze Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht ausreichen und es zu befürchten steht, dass die Durchführung des Vorhabens durch erst im Laufe der Projektlaufzeit vereinbarte Gehaltssteigerungen gefährdet wird, kann im Einzelfall nach Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde ein Änderungsantrag wegen Erhöhung der Personalausgaben eingereicht werden. Ein Anspruch auf eine Bewilligung des Änderungsantrages besteht nicht. Ein jährlicher Änderungsantrag aufgrund von Tarifsteigerungen ist jedoch nicht vorgesehen

Ist neben dem Entgelt die Kinderzulage förderfähig, die als tarifliche - nicht individuelle - monatliche Leistung von vielen Trägern gezahlt werden muss?

Die Kinderzulage als Besitzstandszulage gem. TVöD ist zuwendungsfähig.

Darüberhinausgehende Kinderzulagen sind nicht zuwendungsfähig. Über die Förderfähigkeit von Zulagen wird im Rahmen der Antragsstellung im Einzelfall entschieden.

Können für eine App-basierte innovative Idee die damit einhergehenden Kosten, wie z.B. das Aufsetzen, die Weiterentwicklung und technische Pflege dieses Instrumentes, mitfinanziert werden?

Die Kosten für das Aufsetzen, die Weiterentwicklung und technische Pflege einer App-basierten innovativen Idee können über die Restkostenpauschale von 21 % der förderfähigen Gesamtausgaben finanziert werden.

Muss die Restkostenpauschale belegt werden oder wird sie wirklich als Pauschale (ohne Belege) anerkannt?

Im Zuge der Abrechnung wird die Restkostenpauschale ohne Nachweis von Belegen anerkannt. Der Vorhabenträger und die Teilvorhabenträger bestätigen mit dem Zwischen-, und Verwendungsnachweis das tatsächlich getätigte Ausgaben im Sinne der Pauschale entstanden sind. Darüber hinaus gelten unabhängig davon für alle Belege die steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen. Im Rahmen von Stichprobenprüfungen externer Prüfstellen ist ein Zugang zur Buchungsstelle zu ermöglichen, um die entsprechenden Buchungen anhand der dazugehörigen Belege nachvollziehen zu können. Die Einhaltung der Vergabebeschriften findet auch hier Anwendung.

Wenn ich als Träger 5% einbringe brauche ich nur noch Kooperationspartner aber keine Teilvorhabenpartner?

Ja.

Darf das ganze Projekt nicht mehr als 1.250.000 € kosten, oder ist die maximale Fördersumme von 1.250.000 € abrufbar und wir als Teilvorhabenpartner bringen dann noch einmal die 5 % Eigenanteil auf?

Das Fördervolumen eines Vorhabens ist auf 1.250.000 € einschl. Eigenanteil von 5 % begrenzt.

Was bedeutet "Eigenanteil bei Teilvorhabenpartner"?

Der Vorhabenträger und jeder Teilvorhabenpartner plant und kalkuliert seine Ausgaben für sich selbst. Im Rahmen der Interessenbekundung ist aufgrund dessen, dass sich der Teilvorhabenpartner noch nicht registrieren muss, eine Gesamtkalkulation durch den Vorhabenträger ausreichend. Die notwendige Eigenbeteiligung von 5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben wird auf die Gesamtfinanzierung bezogen. Bei Bestehen eines Projektverbundes, muss der Verbund insgesamt 5 % Eigenbeteiligung erbringen. Es ist dann Sache des Verbundes, in welcher Form und in welcher Höhe jeder Teilvorhabenpartner seinen Anteil zur Eigenbeteiligung erbringt (jeder Teilvorhabenpartner muss sich jedoch zu mindestens 1% seiner eigenen Gesamtausgaben beteiligen; eine Nullbeteiligung ist nicht möglich).

Gilt Raummiete und ehrenamtliche Arbeit auch als Eigenanteil?

Die Eigenbeteiligung kann durch Eigenmittel oder Drittmittel erfolgen. Hierbei können die Eigenmittel und Drittmittel als Barmittel anerkannt werden oder durch Personalausgaben für Projekt-mitarbeitende beim Vorhabenträger oder Teilvorhabenpartner. Ehrenamtliche Tätigkeiten oder Raummiete können nicht als Eigenleistung eingebracht werden.

Stufen der Eingruppierung werden nur zum Zeitpunkt der Antragsstellung berücksichtigt und gelten dann für die restliche Laufzeit von 4 Jahren und einem Monat, richtig?

Nein, absehbare Stufensteigerungen können in die Kalkulation mit einfließen.

Was ist mit absehbaren Tarifsteigerungen? Auf den Kosten bleibt der Träger dann sitzen? Wie werden in der Kalkulation etwaige Personalkostensteigerung durch Tarifsteigerungen dargestellt, wenn die Tarifverträge für den Gesamtzeitraum des Vorhabens noch nicht vorliegen, weil diese erst noch verhandelt werden?

Tarifsteigerungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung verbindlich abgeschlossen wurden. Damit die Umsetzung der Projekte auch bei größeren Gehaltssteigerungen nicht gefährdet ist wird empfohlen, im Rahmen der zukünftigen Projektumsetzung zunächst selbstständig zu prüfen, ob die mit den Besonderen Nebenbestimmungen für den ESF Bund (vgl. Nr. 1.2 BNBest-P-ESF-Bund bzw. BNBest-Gk-ESF-Bund) gegebene finanzielle Flexibilität bei der Verschiebung von Ausgaben zwischen den Ausgabenpositionen ausreicht, um Tarifsteigerungen innerhalb der Projektlaufzeit abzubilden. Sofern Sie feststellen, dass zum Ende der Projektlaufzeit die bewilligten finanziellen Mittel trotz der Grundsätze Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht ausreichen und es zu befürchten steht, dass die Durchführung des Vorhabens durch erst im Laufe der Projektlaufzeit vereinbarte Gehaltssteigerungen gefährdet wird, kann im Einzelfall nach Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde ein Änderungsantrag wegen Erhöhung der Personalausgaben eingereicht werden. Ein Anspruch auf eine Bewilligung des Änderungsantrages besteht nicht. Ein jährlicher Änderungsantrag aufgrund von Tarifsteigerungen ist jedoch nicht vorgesehen.

Gibt es wieder Mindest-Stellenanteile von 0,25?

Ja.

Müssen sich die Kooperationspartner alle auch zwingend finanziell beteiligen?

Nein. Nur der Antragstellende und Teilvorhabenpartner müssen sich zwingend finanziell beteiligen.

Handelt sich bei der Mindesthöhe und maximalen Höhe der projektbezogenen Gesamtausgaben pro Vorhaben um Jahresbeträge?

Die Mindesthöhe und maximale Höhe der projektbezogenen Gesamtausgaben pro Vorhaben bezieht sich auf die gesamte Projektlaufzeit.

Wie fest muss die Finanzplanung bei der IB in die Antragsstellung übernommen werden? Also wie fest und fix muss die Finanzierung stehen?

Im Einzelfall kann bei einer Antragstellung die Finanzierung noch geändert werden. Eine Erhöhung der Gesamtausgaben im Antrag, im Vergleich zur IB ist nicht zulässig. Die Finanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

Kann die Zusammensetzung der 5% Eigenmittel zwischen IB und Antragstellung noch verändert werden?

Ja. Die Eigenbeteiligung in Höhe von 5% der Gesamtausgaben soll grundsätzlich durch privaten Eigenmittel in Form von Geldleistung zur Finanzierung der Projektausgaben in das Vorhaben eingebracht werden. Diese Geldleistungen können ersetzt werden durch die Einbringung von Projektmitarbeitenden (eigene Personalgestellung) und/oder Drittmittel, wie z.B. Geldleistungen der Teilvorhabenpartner, Personalgestellung der Teilvorhabenpartner oder zusätzliche öffentliche Mittel (z.B. Kommunalmittel oder Landesmittel). Die Eigenbeteiligung kann jedoch nicht ausschließlich durch Drittmittel erfolgen. Sowohl die Vorhabenträger als auch die Teilvorhabenpartner müssen nachweisen, dass sie nicht nur rein wirtschaftliche Interessen verfolgen. Es müssen daher private Eigenmittel in angemessener Höhe (mind. 1%) eingebracht werden, das gilt auch für die Teilvorhabenpartner. Die Eigenbeteiligung sollte gleichmäßig, in jedem Jahr eingebracht werden.

Gibt es eine Verwaltungskostenpauschale für den Antragssteller?

Nein, aber es gibt eine Restkostenpauschale, aus der u.a. die projektbezogenen Verwaltungskosten des Antragstellers finanziert werden können.

Fragen zum Interessenbekundungsverfahren

Was charakterisiert allgemein soziale Innovationen?

Gemäß der Begriffsbestimmung der Bundesregierung in der Nationalen Strategie für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen vom 18.09.2023 sind soziale Innovationen vor allem neue soziale Praktiken und Organisationsmodelle, die zu tragfähigen und nachhaltigen Lösungen für die Herausforderungen unserer Gesellschaft beitragen. Sie lösen gesellschaftliche Probleme teilweise anders und möglicherweise auch besser als frühere Praktiken. Soziale Innovationen besitzen eine große thematische Bandbreite und können in verschiedenen Bereichen, wie Gesundheitswesen, Bildung, Umweltschutz, Armutsbekämpfung

sowie soziale Integration auftreten. Als Formen der „Sozialen Innovation“ gelten beispielsweise soziale Netzwerke oder Mehrgenerationenhäuser.

Wie können wir die Kooperationsbereitschaft von Trägern im Interessenbekundungsverfahren nachweisen?

Mit der Einreichung einer Interessenbekundung wird die Kooperationsbereitschaft von Trägern im Interessenbekundungsverfahren hinreichend nachgewiesen. Im Antragsverfahren muss ein Begleitschreiben der Kommune sowie eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Trägern bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

Kann eine zivilgesellschaftliche Organisation auch selbst einen Antrag stellen?

Ja.

Können Jobcenter (zKT) Antragsteller sein oder lediglich Kooperationspartner? Sind Jobcenter als Antragsteller zugelassen bzw. wäre das sinnvoll im Hinblick auf die Förderziele und den Kooperationsverbund?

Jobcenter (zKT) können sowohl Antragsteller als auch Kooperationspartner sein. Jobcenter oder die Agentur für Arbeit müssen Kooperationspartner eines neuen Kooperationsverbunds sein.

Wenn eine Kommune, wo wir tätig sind schon in der 1. Runde teilnimmt, kann ich mit dieser also keinen Antrag mehr stellen? Mit einer Kommune, die bereits in der ersten Förderrunde gefördert wird, kann kein Antrag mehr in der zweiten Förderrunde gestellt werden.

Ist es möglich Teilvorhabenpartner auch erst im Antrag zu benennen?

Nein, Kooperations- und Teilvorhabenpartner müssen bereits im IB-Verfahren verbindlich benannt und im Förderportal Z-EU-S eingetragen werden. Im Antragsverfahren können die Kooperations- und Teilvorhabenpartner nicht mehr geändert werden.

Im Vorhabenkonzept zu Win-Win ist bspw. unter 1.1 zu lesen, dass der „Antragstellende“ das Eigeninteresse begründen soll. Ist mit „Antragstellender“ nur der Vorhabenträger gemeint oder der Vorhabenträger und seine Teilvorhabenpartner?

Mit dem „Antragstellenden“ ist nur der Vorhabenträger gemeint.

Im Vorhabenkonzept zu Win-Win in den Einzelzielen 2 und 4 wird nach dem Namen des sozial-innovativen Lösungsansatz der 1. Förderrunde gefragt. Ist damit der Projektname im Projektsteckbrief gemeint?

Ja

Für uns als Träger stellt sich die Frage, ob die Projektlaufzeit auch weniger, als die anvisierten vier Jahre betragen kann.

Die Projektlaufzeit kann auch weniger als die anvisierten vier Jahre betragen und ist grundsätzlich zu begründen. Die Projektlaufzeit sollte im Rahmen des zweiten Förderaufrufs aber nicht weniger als drei Jahre betragen. Entsprechend den Ausführungen unter Ziffer 5 der

Förderrichtlinie reduziert sich bei einer kürzeren Projektlaufzeit die maximale Höhe der zuwendungsfähigen projektbezogenen Gesamtausgaben.

Vorhaben sollen in kommunale Integrationsstrategie eingebunden und verstetigt werden. Wie muss eine zukünftige Verstetigung im Antrag nachgewiesen werden?

Die erfolgreiche Einbindung in die kommunale Integrationsstrategie und eine Verstetigung in kommunalen Strukturen muss nach Auslaufen der Förderung im Sachbericht zum Verwendungsnachweis beschrieben und kann u.a. durch ein Begleitschreiben der Kommune oder anderen Kooperationspartner nachgewiesen werden.

Welche Unterlagen sind von uns als Teilvorhabenpartner im Interessenbekundungsverfahren zusätzlich einzureichen? Müssen wir als Vorhabenpartner in ZEUS irgendwelche Eintragungen (außer die Registrierung) für die Interessenbekundung vornehmen?

Als Teilvorhabenpartner müssen zusätzlich keine weiteren Unterlagen eingereicht werden. Bei einer Registrierung in Z-EU-S sind allerdings Angaben zu der inhaltlichen Ausrichtung des Teilvorhabens sowie zu dem Ausgaben- und Finanzierungsplan und den Output- und Ergebnisindikatoren des Teilvorhabens erforderlich.

Können Verbundpartnerschaften aus unterschiedlichen Bundesländern gefördert werden? Die Frage gilt auch für den Transfer an Kommunen in anderen Bundesländern als die eigene.

Neue Kooperationsverbände sind grundsätzlich regional in einem Bundesland zu bilden. Ein Transfer eines sozial-innovativen Lösungskonzepts auf Kommunen in anderen Bundesländern ist möglich.

In Abschnitt 2.1 im Vorhabenkonzept steht Kooperationspartner müssen in Z-EU-S registriert sein, also auch die kommunale Einrichtung. Also müssen Kooperationspartner (die keine Förderung erhalten) in Z-EU-S registriert sein?

Nein. Im Vorhabenkonzept steht in Abschnitt 2.1, dass die von Ihnen genannten Kooperations- und Teilvorhabenpartner im Förderportal Z-EU-S eingetragen sein und mit denen im Vorhabenkonzept übereinstimmen müssen!

Werden IB direkt abgelehnt oder bekommt man die Möglichkeit noch nachzuarbeiten oder zu korrigieren?

Nicht förderwürdige IB'en werden mit Hinweisen auf die Schwächen direkt abgelehnt.

Ist es möglich, ESF-Projekte aus anderen Förderprogrammen, wie My Turn, weiterzuentwickeln und einzureichen?

Nein.

Also müssen die Teilvorhabenpartner sich schon bei der IB im Z-EU-S registrieren?

Grundsätzlich können Teilvorhabenpartner bereits bei einer IB im Z-EU-S registriert werden. Bei einer Antragstellung müssen sich Teilvorhabenpartner im Z-EU-S zwingend registrieren.

Muss die IB digital unterzeichnet werden?

Nein.

Unsere Konzeptidee unterscheidet sich von den bereits durchgeführten Ideen aus unserer Region. Hat ein weiteres Projekt in der Region überhaupt eine Chance auf Erfolg hat, oder stellt die räumliche Nähe/Überschneidung ein Ausschlusskriterium dar?

Neuartige sozial-innovative Lösungskonzepte müssen sich sowohl regional als auch überregional von bereits geförderten Lösungskonzepten in Referenzprojekten des Antragstellenden oder Projekten der ersten Förderrunde unterscheiden, um eine Doppelförderung zu vermeiden. Eine Kommune, die bereits in der 1. Förderrunde gefördert wird, kann nicht in einer zweiten Förderrunde teilnehmen.

Wie viele Interessenbekundungen kann ein Antragsteller einreichen?

Ein Antragsteller kann in jedem der vier Einzelziele jeweils eine separate Interessenbekundung einreichen. Das gleiche gilt für bundesweit operierende Träger mit weitestgehend selbständigen regionalen Untereinheiten unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Vertreter der Untereinheiten sind dazu befugt, eigenständige wirtschaftlich Entscheidungen zu treffen und Verträge (etwa Kooperations- und Weiterleitungsvereinbarungen) abzuschließen. Dies ist anhand geeigneter Unterlagen zu belegen.
2. Die Untereinheiten befinden sich in sinnvoller räumlicher Distanz zueinander.
3. Die Untereinheiten führen das Projekt an sich nicht überschneidenden Durchführungsorten durch.
4. Es findet kein Austausch von Projektmitteln, -personal und -teilnehmenden statt.

Wie hoch sind minimalen und maximalen Kosten/ TN?

Die minimalen und maximalen Kosten pro Teilnehmer dürfen nicht niedriger als 2.886,18 Euro pro Teilnehmer und nicht höher als 9.920,11 Euro pro Teilnehmer sein. Die durchschnittlichen Einheitskosten je Teilnehmer der geförderten Projekte der 1. Förderrunde betragen insgesamt 6.124,66 Euro pro Teilnehmer.

Nach welchen Kriterien werden Interessenbekundungen bewertet?

Interessenbekundungen werden anhand der vom ESF-Plus Begleitausschuss genehmigten und in der Förderrichtlinie sowie auf der ESF-Website unter www.esf.de veröffentlichten Auswahlkriterien von einem externen Gutachterinstitut bewertet.

Zielgebiet kann auch eine Stadt sein? Oder kann es nur eine PLZ sein?

Ein Zielgebiet bezeichnet einen sozialräumlichen Wirkungskreis, in dem ein Vorhaben umgesetzt werden soll. Dies kann auch eine Stadt sein oder auch eine PLZ sein.

Wo kann ich das vorgegebene und verbindliche Vorhabenkonzept aus Z-EU-S jetzt schon einsehen, ohne mich in Z-EU-S für das Projekt angemeldet zu haben?

Das vorgegebene und verbindliche Vorhabenkonzept kann nur über die Anmeldung im Förderportal Z-EU-S eingesehen werden.

Zählt zur schulischen Bildung auch der externe Hauptschul- oder Realschulabschluss?

Ja.

Habe ich richtig verstanden, dass Letters of Intent durch entsprechende Akteure nicht erwünscht sind?

Ja.

Braucht es schon (qualitative) Absichtserklärungen der KOOP-Partner des geplanten Verbundes für die IB, die mit der IB in Zeus hochgeladen werden müssen?

Nein.

Braucht es schon für die IB Kooperationsvereinbarungen mit den Verbund- und oder erst bei der Antragstellung? Wenn erst bei der Antragstellung, braucht es dann bei der IB Absichtserklärungen der KOOP-Partner: innen?

Nein. Begleitschreiben sind erst bei einer Antragstellung erforderlich.

Welche Unterlagen müssen von Kooperationspartnern, welche von Teilvorhabenpartnern eingereicht werden (z.B. Begleitschreiben)?

Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens müssen keine Unterlagen oder Begleitschreiben von den Kooperationspartnern oder Teilvorhabenpartnern eingereicht werden.

Fragen zur Qualifikationen des Antragstellenden

Gibt es eine Mindestqualifikation für das im Projekt tätige Personal?

Nein.

Ist es möglich, für die Beratung der Zielgruppe ausschließlich Honorarkräfte einzusetzen?

Nein.

Muss die Projektleitung beim Antragstellenden verortet sein oder dies ist auch bei dem/ der Teilvorhabenpartner*in möglich?

Die Projektleitung und eine Verwaltungskraft muss beim Antragstellenden verortet sein.

Kann der Antragsstellende die Stelle der Projektleitung / Projektkoordination auf zwei Personen aufteilen, falls dies als zielführend erachtet wird. Jede dieser beiden Personen würde einen Stellenumfang von mind. 25% erhalten.

Eine Aufteilung einer Stelle für die Projektleitung / Projektkoordination auf zwei Personen ist grundsätzlich möglich, wenn dies die Projektumsetzung erforderlich macht. Jede dieser beiden

Personen muss einen Stellenumfang von mind. 25% erhalten und beim Vorhabenträger angesiedelt sein und darf nicht an einen Teilvorhabenpartner ausgelagert sein.

Darf ein Bildungsträger (Volkshochschule), Eigenbetrieb der Stadt, Vorhabenträger sein?

Nein. Ein Bildungsträger (Volkshochschule) muss eine eigene Rechtspersönlichkeit haben.

Können Referenzprojekte noch bestehen? Oder müssen diese dann beendet sein oder werden?

Referenzprojekte müssen im Zeitraum von 2014 bis 2022 beendet worden sein.

Wir haben in den vergangenen Jahren im Rahmen von "Durchstarten in Ausbildung und Arbeit" junge geduldete/gestattete Männer begleitet. Gilt dieses Landesprogramm, welches ja auch mit ESF Mitteln ausgestattet war, als Referenzprojekt?

Ja.

Müssen Referenzprojekte durch ESF gefördert worden sein? Oder gehen auch andere Fördermittel wie „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“, LWL-Mittel, etc.?

Referenzprojekte können auch aus anderen „Fördertöpfen“ als dem ESF finanziert werden.

Ist die Fördervoraussetzung, dass nur Träger mit einem Referenzprojekt eine IB einreichen dürfen, durch die Richtlinie gedeckt?

Die fachlich-inhaltliche und administrative Eignung des Antragstellenden stellt ein wichtiges Auswahlkriterium für eine Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) dar. Gemäß Ziffer 2 der Förderrichtlinie vom 1. Februar 2024 müssen Antragsteller ihre fachlich-inhaltliche sowie administrative Befähigung zur Durchführung eines Vorhabens darlegen und eine zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung sicherstellen. Eine IB kann auch ohne Angaben zu einem Referenzprojekt eingereicht werden. In diesen Fällen ist insbesondere die fachlich-inhaltliche Eignung des Antragstellenden zur Durchführung eines Vorhabens nicht hinreichend dargelegt.

Ist man überhaupt anspruchsberechtigt, wenn man vorher gar kein ESF-Projekt hatte und somit auch kein ESF-Referenzprojekt genannt werden kann?

Fehlende ESF-Projekterfahrungen sind kein Ausschlusskriterium. Ein Referenzprojekt dient der Beurteilung der fachlich-inhaltlichen und administrativen Eignung des Antragstellenden zur Durchführung eines Vorhabens, der Bewertung von sozialen Innovationen und zur Vermeidung einer Doppelförderung. Alternativ sind auch Angaben zu einem Referenzprojekt zulässig, das aus anderen „Fördertöpfen“ als dem ESF finanziert wurden (z.B. aus landesgeförderten Projekten oder auf kommunaler Ebene).

Referenzmaßnahmen können aber auch aus deutschen Maßnahmen zur Förderung benachteiligter Gruppen z.B. mit Jobcentern stammen, oder? (Behne, SBB-Kompetenz).

Ja.

Kann das Referenzprojekt auch als Zielgruppe weibliche und männliche Teilnehmer enthalten?

Ja.

Wir sind in ganz Baden-Württemberg aktiv, hatten in Mannheim ein IsA-Projekt, kann dieses Projekt auch als Referenzprojekt für Karlsruhe oder Freiburg genannt werden?

Ja.

Also kann auch eine Förderphase aus dem Rechtsbereich §16h, SGB II (z.B. 2019-2022) dafür genutzt werden eine Referenz herzustellen?

Ja.

Muss der Antragsteller die Referenzprojekte selbst durchgeführt haben oder kann er konzeptionellen Bezug auf Projekte in anderen Regionen oder bei anderen Trägern nehmen?

Ein Antragsteller muss ein Referenzprojekt selbst durchgeführt haben.

Müssen zwingend Referenzprojekte benannt werden? Wenn ja, können das Referenzen aus der 1. Win Win Förderrunde (von anderen Trägern) ODER andere Projekte des Trägers sein?

Ja, es muss ein Referenzprojekt benannt werden, dass der Träger selbst durchgeführt hat.

Referenzen aus der 1. Win- Win Förderrunde (von anderen Trägern) können nicht angegeben werden.

Referenzprojekte müssen nicht mehr ausschließlich auf die Zielgruppe Männer 18-35 begrenzt sein. Könnten Sie nochmal erläutern, um wen die Zielgruppe in der 2. Runde erweitert wird?

Die methodischen Ansätze (!) in Referenzprojekten der Antragsteller müssen nicht mehr ausschließlich auf die Zielgruppe Männer 18-35 begrenzt sein. Eine Erweiterung der Zielgruppe ist damit nicht verbunden.

Muss ein Antragsteller für ein Referenzprojekt auch VT gewesen sein?

Ja.

Fragen zum Transfer

Auf wie viele andere Kommunen muss mindestens ein Transfer eines neuen sozialen Lösungsansatzes erfolgen?

Ein Transfer eines neuen sozialen Lösungsansatzes muss mindestens auf eine andere Kommune erfolgen.

Das Wort "Transfer" im Einzelziel 1 und 3 beschreibt nach dem 'Musterbeispiel' also nicht den Transfer der Projektes auf eine zweite Kommune?

Das Musterbeispiel für die Einzelziele 1 und 3: „Entwicklung und Transfer einer „Musterwerkstatt“ auf die Kommune „Musterburg“ beschreibt die Entwicklung, Erprobung und den Transfer eines sozial-innovativen Lösungsansatzes auf eine zweite Kommune.

Wie ist folgende Passage aus dem Förderaufruf zu verstehen: „Zur Erreichung der Einzelziele 2 und 4 können nachfolgende sozial-innovativen Lösungskonzepte und Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs und der Heranführung an den Arbeitsmarkt auf andere Kommunen

übertragen sowie vor Ort weiterentwickelt und erprobt werden.“ Kann folglich beantragt werden, einen der „nachfolgenden sozial-innovativen Lösungskonzepte und Maßnahmen“ aus einer anderen Kommune zu übernehmen und in der eigenen Kommune umzusetzen?

Ein sozial-innovatives Lösungskonzept der ersten Förderrunde kann aus einer anderen Kommune übernommen werden, es muss aber in der eigenen Kommune weiterentwickelt und erprobt werden.

Wie müsste dann die Kooperation mit dem Projektträger gestaltet werden, der die ursprüngliche Konzeption entwickelt hat ?

Nein, hierzu gibt es keine konkreten Vorgaben.

Zu den Einzelzielen 1 und 3: Gibt es konkrete Vorgaben, wie der Transfer in andere Kommunen gestaltet werden soll und wie weit der bis zum Abschluss des Projektes gediehen sein soll?

Nein, hierzu gibt es keine konkreten Vorgaben.

Welches Interesse hat Kommune A in einem Verbund mitzuwirken der Kommune B zugutekommt?

Bei Win-Win geht es grundsätzlich um die Schaffung von neuen sozialen Beziehungen und Kooperationen von Kommunen (Landkreise, Städten und Gemeinden), z.B. im Rahmen von Städtepartnerschaften, zur Verbesserung der sozialen Integration von besonders benachteiligten jungen Männern im Alter von 18 bis 35 Jahren und die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

Wir waren etwas erstaunt, als uns heute ein Träger angerufen hat mit der Bitte um Auskunft hinsichtlich unseres laufenden Projekts aus dem Programm Win-Win. Nach unserer Recherche haben wir dann festgestellt, dass wir mit unserem Projekt tatsächlich im Bundesanzeiger aufgeführt sind als eines von mehreren Referenzprojekten. Nun habe ich die Frage, was Ihre Intention diesbezüglich ist und wie tief wir hier Auskunft geben sollen?

Grundsätzlich sollten alle Träger der 1. Förderrunde des ESF-Plus Programms Win-Win an einem Austausch über sowie an einer Weiterentwicklung und einem Transfer von sozial-innovativen Lösungsansätzen auf andere Kommunen interessiert und zu Auskünften gegenüber Dritten bereit sein. Dabei geht es ausschließlich um Auskünfte zur Art eines sozial-innovativen Lösungsansatzes und nicht um das geförderte Projekt als Ganzes.

Transfer. Man entwickelt mit der Kommune aus dem Verbund einen Ansatz, der aber in einer anderen Kommune umgesetzt werden muss, richtig?

In den Einzelzielen 1 und 3 soll ein neues sozial-innovatives Lösungskonzept in einem neuen Kooperationsverbund mit der Kommune entwickelt werden und auf eine andere Kommune übertragen werden. Das sozial-innovatives Lösungskonzept muss nicht zwingend in anderen Kommune auch umgesetzt werden.

Mit Blick auf die Variante Transfer und Weiterentwicklung scheint es zwingend notwendig, dass die Projekte der 1. FRunde bereits sind zur Auskunft. Ist das gewährleistet?

Die Projekte der 1. Förderrunde werden durch BMAS per-E-Mail über den geplanten Austausch zwischen und den Transfer sowie die Weiterentwicklung von bereits identifizierten und geförderten sozial-innovativen Lösungsansätzen der 1. Förderrunde auf bzw. in anderen Kommunen informiert. Anfragen von Dritten zu einem sozial-innovativen Lösungsansatz der 1. Förderrunde sollten möglichst vorab schriftlich per E-Mail erfolgen. Dabei können Fragen von Projektträger der 1. Förderrunde schriftlich beantwortet werden oder nach Absprache auch gemeinsam erörtert werden. Die Mitwirkung am gegenseitigen Austausch basiert auf Freiwilligkeit und dem Einverständnis des angefragten Trägers. Eine Weiterentwicklung von bereit geförderten sozial-innovativen Lösungsansätzen der 1. Förderrunde im Rahmen des zweiten Förderaufrufs ist aber auch ohne Auskünfte oder dem Einverständnis der Projektträger der 1. Förderrunde möglich.

Fragen zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Ziele (ehemals Querschnittsziele)

Gleichstellung der Geschlechter kann nicht gewährleistet werden, da das Programm sich an Männer richtet. Wie ist denn hier zu verfahren?

Im Rahmen von Sensibilisierungs-Trainings bestehen oft Möglichkeiten potenzielle Konflikte oder problematische Familiensituationen zu beheben oder zu mildern oder die Frage, "wie Frauen, und wie Männer" sein müssen, zu thematisieren. Hierbei ist Geschlechtervielfalt, sexuelle Orientierung ebenso zu nennen wie die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Wie kann die Gleichstellung der Geschlechter dokumentiert werden, wenn männliche Teilnehmer die Zielgruppe sind (Behne, SBB-Kompetenz)?

Im Förderportal Z-EU-S werden mehrere Möglichkeiten genannt, wie das bereichsübergreifende Ziel Gleichstellung der Geschlechter umgesetzt werden kann.

Muss eine Einrichtung zwingend barrierefrei sein (da Personen mit Behinderung Teil der Zielgruppe sind) und wenn ja nach welcher Norm?

Nein.

Fragen zur Zielgruppe

Gehören geflüchtete junge Männer zur Zielgruppe des ESF-Plus-Programm Win-Win?

Nein, geflüchtete junge Männer gehören nicht zur Zielgruppe des ESF-Plus Programms Win-Win um eine Doppelförderung mit anderen ESF-Plus Programmen, wie beispielsweise WIR-Netzwerke integrieren in den regionalen Arbeitsmarkt“ oder dem AMIF - Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds zu vermeiden.

Können auch junge Männer ohne Migrationshintergrund gefördert werden?

Ja.

Wie genau lautet die Definition von Menschen mit Migrationshintergrund?

Junge Männer mit Migrationshintergrund sind eingewanderte junge Menschen bzw. junge Nachkommen Eingewanderter.

Wie genau sind geflüchtete Männer definiert bzw. von Menschen mit Migrationshintergrund abzugrenzen?

Junge Männer mit Migrationshintergrund sind in Abgrenzung zu geflüchteten Männern eingewanderte junge Menschen bzw. Nachkommen von Eingewanderten. Geflüchtete Männer sind keine Zielgruppe von Win-Win. Sie sind Zielgruppe im ESF Plus Programm WIR und im AMIF.

Zu den Daten der Teilnehmenden ... da gab es in der Vergangenheit Diskussionen mit Teilnehmenden, warum z. B. die E-Mailadresse und Telefonnummer angegeben werden muss. Diese Daten sind weder melderechtlich relevant (wie z. B. die auch anzugebende Meldeadresse) und daher nicht 'nötig' und somit lt. DSGVO nicht erforderlich. Wie ist es, wenn Teilnehmende diese Daten nicht angeben möchten - können sie dann im Projekt teilnehmen?

Die Kontaktdaten eines Teilnehmers wie z.B. die E-Mailadresse und Telefonnummer, sind in der Vorlage „Bestätigung der teilnehmenden Person“ vollständig anzugeben. Ansonsten können Teilnehmende nicht im Projekt teilnehmen.

Wir planen ab Juli 24 ein LSI-Entwicklungsprojekt aus den ESF-Programmen mit Zielgruppen-Überschneidung. Ist auch das ein Ausschlusskriterium?

Ja, eine Zielgruppenüberschneidung mit anderen ESF-Programm ist zur Vermeidung einer Doppelförderung nicht möglich.

Können Personen nacheinander an einem WIR-Projekt und einem Win-Win-Projekt teilnehmen?

Nein, geflüchtete junge Männer gehören nicht zur Zielgruppe des ESF-Plus Programms Win-Win.

Ist eine Förderung möglich, wenn man schon an WIR -Projekt teilnimmt? Wir führen ein WIR Projekt durch, können wir uns auch für WIN bewerben an einem Standort? Schließt ein „WIR-Vorhaben“ oder ein „AMIF-Vorhaben“ in der Stadt eine Teilnahme am Interessensbekundungsverfahren an „Win-Win“ aus?

Eine Förderung an einem Standort oder in einer Stadt, in der ein WIR Projekt oder AMIF-Projekt durchgeführt wird ist möglich, wenn die Zielgruppe für ein Win-Win-Vorhaben keine geflüchteten Menschen sind.

Wie muss nachgewiesen werden, dass die Teilnehmenden von den Agenturen und Jobcentern nicht (mehr) erreicht werden können oder die Kooperation ablehnen?

Ein Nachweis, ob Teilnehmende von den Agenturen und Jobcentern nicht (mehr) erreicht werden können oder die Kooperation ablehnen, ist nicht erforderlich.

Zusammenarbeit mit Jobcentern/Agenturen für Arbeit: In der letzten Förderrichtlinie war bei Säule „B“ kein Vertrag mit Jobcenter/Agentur für Arbeit zu schließen, nur eine „aktive Abstimmung“. In der neuen Förderrichtlinie gibt es da keinen Unterschied und Antragsteller

müssen einen Koop.-Vertrag mit Jobcenter/Agentur für Arbeit vorweisen bzw. mit diesen vertraglich gesichert kooperieren? Was heißt das im Fall einer Zielgruppe, die die Zusammenarbeit mit dieser Institution sowieso verweigert oder geht es eher darum eben, sich mit Jobcenter abzusprechen und gemeinsame Lösungen zu entwickeln, die TN an diese (wieder) heranzuführen? Werden TN generell nur über Jobcenter akquiriert?

Teilnehmende können in Abstimmung mit der örtlichen Agentur für Arbeit und/oder Jobcenter und/oder neuen Kooperationspartnern und/oder durch aufsuchende Arbeit vom Träger selbst identifiziert /erreicht werden.

Wie werden die Zielpersonen zu den Einzelzielen 1 - 4 identifiziert / erreicht? Ist TN-Akquise vom Träger selbst durchzuführen? Gibt es Zuweisungen von Jobcentern?

Teilnehmende können in Abstimmung mit der örtlichen Agentur für Arbeit und/oder Jobcenter und/oder neue Kooperationspartner und/oder durch aufsuchende Arbeit vom Träger selbst identifiziert /erreicht werden. Zuweisungen von Jobcentern sind auch möglich.

Wenn ein TN z.B. vermittelt wird in ein Oberstufenzentrum, um z.B. den erweiterten Hauptschulabschluss bzw. Realschulabschluss zu erlangen und die Verweildauer in der Schule länger als ein Jahr beträgt, wann wäre dann der Ausstieg aus dem Projekt anzugeben: ab Zeitpunkt der Vermittlung ins Oberstufenzentrum oder nach dem Schulabschluss?

Mit der Vermittlung ins Oberstufenzentrum würde der TN aus dem Projekt austreten.

Gehören auch junge Männer zur Zielgruppe, die zwar (geminderte) Leistungen vom Jobcenter erhalten, aber von der Behörde nicht mehr erreicht werden?

Ja.

Gibt es Vorgaben zu Dauer und Intensität der individuellen Teilnahme?

Eine individuelle Teilnahme ist entsprechend dem individuellen Förderbedarf des Teilnehmenden bis zu einem Jahr möglich. In begründeten Ausnahmefällen können beispielsweise Teilnehmende mit psychischen Problematiken auch länger als ein Jahr an Maßnahmen des Kooperationsverbunds teilnehmen. Dies ist im Vorhabenkonzept zu erläutern.

Gibt es eine mindest-/ maximale Anzahl von Teilnehmern?

Nein.

Gibt es quantitative Vorgaben für ein Einzelziel? Hier bei uns im Kreis sind unterschiedliche Aussagen dazu. Wie kann eine TN Zahl geplant werden, wenn es unterschiedliche Aussagen innerhalb des Kreises gibt, wer alles zur Zielgruppe gezählt werden darf? Wir sprechen bei uns im Kreis von einer Größe zwischen 20 bis 30 und ca. 700, also für uns nicht planbar was die Beantragung angeht?

Die Anzahl der Teilnehmer ist vom Antragsteller in Absprache mit den Kooperations-/Projektpartnern in der Interessenbekundung verbindlich festzulegen.

Können Frauen/Familien/soziale Netzwerke in Form einer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden?

Nein.

Können zur Aktivierung auch Gruppenangebote eingebunden werden? Selbstverständlich mit Vorrang einer individualen Begleitung/Unterstützung.

Teilnehmer von Gruppenangeboten müssen jeweils mehr als 8 Zeitstunden im Projekt teilnehmen und als Teilnehmer einzeln gezählt werden.

Worin liegt der Unterschied zwischen den beiden Zielgruppen? M. E. sind die Zielgruppen in der Praxis in keiner Weise trennscharf zu unterscheiden. Wer definiert hier die Förderfähigkeit der Person?

Zu den jungen Männern, die von den Agenturen für Arbeit oder Jobcentern nicht (mehr) erreicht oder betreut werden können zählen insbesondere diejenigen, die (noch) keinen Zugang zu einschlägigen Unterstützungs- und Sozialleistungen des regulären Hilfesystems haben oder die Eingliederungsleistungen und Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit (Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III) und/oder die Eingliederungsleistungen der Jobcenter (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) nicht kennen oder die SGB II-Anspruchsvoraussetzungen (noch) nicht erfüllen.

Zu den jungen Männern, die eine Kooperation mit den Agenturen für Arbeit oder Jobcentern ablehnen oder verweigern insbesondere diejenigen, die zwar (theoretisch) einen Zugang zu einschlägigen Unterstützungs- und Sozialleistungen des regulären Hilfesystems haben, aber dauerhaft, d.h. im einem Zeitraum von drei Monaten, ohne wichtigen Grund nicht zu vereinbarten Terminen bei den Agenturen für Arbeit und Jobcenter erscheinen und dabei Leistungskürzungen in Kauf nehmen oder Leistungen nicht in Anspruch nehmen.

Grundsätzlich ist eine Person förderfähig, wenn sie die Fördervoraussetzungen gemäß Richtlinie erfüllt und der Erfassung von teilnehmerbezogenen Daten sowie der Datenschutzerklärung zustimmt. Personen dürfen als Teilnehmende gezählt werden, wenn Sie Beratungsangebote und/oder an Maßnahmen/Aktivitäten eines Vorhabens im Umfang von mindestens 8 Stunden (Zeitstunden) wahrnehmen oder mehr teilnehmen.

In der aufsuchenden Praxis sind die beiden Zielgruppen sehr vermischt anzutreffen und es dauert eine Weile bis sich klärt, welche Person zu welcher Zielgruppe gehören. Immer wieder ist das auch veränderlich oder fließend bei den jungen Menschen. Wenn ich dann merke, dass eine Person nicht zu meinem ausgewählten Einzelziel passt, muss ich diese Person dann im Regen stehen lassen und/oder weiterleiten?

In diesen Fällen können die Teilnehmer nach dem Austritt aus dem Projekt im Rahmen einer Verweisberatung an ein passgenaueres Hilfsangebot oder Projekt vor Ort oder an das Jobcenter weitergeleitet werden. Wenn ein Teilnehmer mehr als 8 Stunden im Projekt teilgenommen hat kann er in diesen Fällen trotzdem als Teilnehmer gezählt werden.

Geht es hier auch um schwerpunktmäßig "aufsuchende Arbeit" um die Teilnehmenden zu erreichen?

Eine aufsuchende - bei Bedarf möglichst muttersprachliche - Sozialarbeit und begleitende Unterstützung bei der Strukturierung des Tagesablaufs ist grundsätzlich förderfähig, um die Teilnehmende zu erreichen.

Welche Kriterien werden angesetzt, um festzulegen, dass eine ausreichende Betreuung durch das Jobcenter, nicht mehr gegeben ist? Definiert das das jeweilige Jobcenter?

Ja.

Einzelziel 1: Von den Agenturen/Jobcentern nicht (mehr) erreicht: Bedeutet das, dass die Teilnehmenden bei der Aufnahme ins Projekt weder bei der Agentur noch beim Jobcenter gemeldet sein dürfen?

Teilnehmende dürfen bei der Aufnahme ins Projekt bei der Agentur oder beim Jobcenter gemeldet sein.